

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Februar 2024

Nr. 5

I n h a l t

Seite

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für den Masterstudiengang
Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und
Ingenieure**

42

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure

vom 21.02.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 4 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) und § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 19.02.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 21.02.2024 erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure vom 27. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nummer 41 vom 28. November 2018), zuletzt geändert durch Artikel 53 der Satzung zur Änderung der Regelung über die mündliche Nachprüfung in den Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 29. März 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 29 vom 30. März 2023) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 5 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer **Satz 2** eingefügt:

„Mit der ersten Zuordnung eines Moduls zu einem Wahlpflichtfach (2. Unterrichtsfach) nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt die bindende Wahl des Wahlpflichtfachs (2. Unterrichtsfach). Weicht die Wahl von der Angabe im Zulassungsantrag ab, ist dies dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.“

b) Der bisherige **Satz 2** wird zu **Satz 3** und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Zuordnung“ werden die Wörter „nach Satz 1 und 2“ eingefügt.

c) Es werden folgende **Sätze 5 bis 8** angefügt:

„Die Änderung der Wahl des Wahlpflichtfachs (2. Unterrichtsfach) ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses findet ein Beratungsgespräch zwischen der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden und der/dem Studierenden statt.“

Mit Genehmigung der Änderung der Wahl oder bei einer vom Zulassungsantrag abweichenden Wahl des Wahlpflichtfachs (2. Unterrichtsfach) erfolgt eine Änderung der mit der Zulassung ausgesprochenen Auflagen. Die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2 Satz 2** wird nach den Wörtern „Hochschullehrer/innen“ das Komma durch die Wörter „am KIT und“ ersetzt und nach den Wörtern „habilitierten Wissenschaftler/innen“ werden die Wörter „und leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG“ gestrichen.
- b) In **Absatz 7 Satz 1** wird nach den Wörtern „Hochschullehrer/innen“ das Komma durch die Wörter „am KIT oder“ ersetzt und nach den Wörtern „habilitierte Wissenschaftler/innen“ werden die Wörter „oder einem/einer leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen gemäß § 14 abs. 3 Ziff. 1 KITG“ gestrichen.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „/ leitenden Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG“ durch die Wörter „am KIT“ und die Wörter „nach § 52 LHG / wissenschaftliche Mitarbeiter/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 2 KITG“ durch die Wörter „am KIT“ ersetzt.
- b) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
 - aa) In **Satz 1** werden die Wörter „nach § 52 LHG, die wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 2 KITG“ durch die Wörter „am KIT“ ersetzt.
 - bb) In **Satz 2** werden die Wörter „oder leitende Wissenschaftler/innen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG“ durch die Wörter „am KIT“ ersetzt.

4. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfende sind Hochschullehrinnen bzw. Hochschullehrer am KIT, habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am KIT, welche einer der KIT-Fakultäten für Geistes- und Sozialwissenschaften, Mathematik, Physik und Wirtschaftswissenschaften angehören und denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 14 Absatz 2, § 14 b Absatz 1 Nummer 1 KIT-Gesetz i.V.m. § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz übertragen wurde.“

5. In § 25 wird folgender **Absatz 2** angefügt:

„(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure

a) vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben oder

b) ab dem Wintersemester 2024/2025 in einem höheren Semester aufnehmen, sofern das Fachsemester über dem Jahrgang der Studienanfänger/innen zum Wintersemester 2024/2025 liegt,

findet § 5 Absatz 2 in der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure vom 27. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nummer 41 vom 28. November 2018) weiterhin Anwendung.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)